

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kamin Trinker MT GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen im Bereich Kaminsanierung, Kaminneubau sowie damit zusammenhängende bauliche Nebenleistungen.
- 1.2 Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern und Verbrauchern, soweit nicht in einzelnen Bestimmungen ausdrücklich unterschieden wird.
- 1.3 Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich getroffen wurden.
- 1.4 Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung, Unterfertigung eines Angebots oder Auftrags oder durch tatsächlichen Beginn der Leistungsausführung zustande.
- 2.3 Grundlage des Vertrages sind das Angebot, die Leistungsbeschreibung, allfällige technische Unterlagen sowie diese AGB.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
- 3.2 Nicht ausdrücklich angebotene Leistungen, insbesondere Stemmarbeiten außerhalb des vereinbarten Umfangs, Gerüstbeistellung, Dachdecker-, Spengler-, Elektro-, Maler- oder sonstige Fremdgewerke, Entsorgung von besonders belastetem Material, behördliche Einreichungen, Prüfungen oder Gebühren, sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
- 3.3 Technisch notwendige, geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in der Ausführung bleiben vorbehalten, soweit dadurch der Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Baustelle bzw. der Arbeitsbereich zum vereinbarten Zeitpunkt frei zugänglich und für die Leistungsausführung geeignet ist.
- 4.2 Alle für die Ausführung erforderlichen Informationen, insbesondere zu baulichen Gegebenheiten, vorhandenen Leitungen, Vorleistungen anderer Gewerke, brandschutztechnischen Anforderungen und behördlichen Auflagen, sind rechtzeitig bereitzustellen.
- 4.3 Erforderliche Zustimmungen Dritter sowie allfällige Genehmigungen sind rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.4 Verzögerungen oder Mehrkosten, die durch unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben oder fehlende Zugänglichkeit entstehen, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

5. Preise und Kostenvoranschläge

- 5.1** Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro.
- 5.2** Sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde, erfolgt die Verrechnung nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand bzw. nach den vereinbarten Einheitspreisen.
- 5.3** Ein Kostenvoranschlag ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich als verbindlich oder unter Gewährleistung für seine Richtigkeit bezeichnet wurde.
- 5.4** Zusatzleistungen, Mehrleistungen und Leistungen aufgrund nachträglicher Änderungswünsche des Auftraggebers sind gesondert zu vergüten.

6. Ausführung, Termine und Leistungsfristen

- 6.1** Angegebene Ausführungsfristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 6.2** Leistungsfristen beginnen erst, wenn alle technischen und kaufmännischen Voraussetzungen geklärt sind, der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat und eine vereinbarte Anzahlung eingelangt ist.
- 6.3** Verzögerungen aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers, insbesondere Witterung, Materialengpässen, Lieferverzögerungen, Ausfällen von Vorleistungen anderer Gewerke, behördlichen Maßnahmen oder höherer Gewalt, verlängern die Ausführungsfrist angemessen.
- 6.4** Wird die Leistungsausführung auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen unterbrochen, verlängern sich Fristen entsprechend; daraus resultierende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

7. Zugang und Baustellenbedingungen

- 7.1** Der Auftraggeber hat die für die Durchführung erforderlichen Arbeitsbedingungen auf eigene Kosten bereitzustellen, insbesondere Zugang, Strom und gegebenenfalls Wasser, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 7.2** Der Arbeitsbereich ist gegen unbefugten Zutritt zu sichern, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich und zumutbar ist.
- 7.3** Für vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien, Geräte oder Unterlagen wird keine Haftung übernommen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Abnahme

- 8.1** Nach Fertigstellung ist die Leistung vom Auftraggeber abzunehmen.
- 8.2** Eine Leistung gilt auch dann als abgenommen, wenn die Benützung bzw. Inbetriebnahme erfolgt, die Abnahme ohne sachlichen Grund verweigert wird oder der Auftraggeber trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist zur Abnahme erscheint.
- 8.3** Unwesentliche Mängel, die die Funktionsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

9. Rechnungslegung und Zahlung

- 9.1** Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

9.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Anzahlungen, Teilrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt sowie eine Schlussrechnung zu legen.

9.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Gegenüber Unternehmern können zusätzlich angemessene Mahn- und Inkassokosten verrechnet werden, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

9.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen bloß geringfügiger Mängel vollständig zurückzuhalten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Gelieferte Materialien, Bauteile und sonstige Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum des Auftragnehmers, soweit dies rechtlich möglich ist.

10.2 Der Auftraggeber hat Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware unverzüglich bekanntzugeben.

11. Gewährleistung

11.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

11.2 Bei Verbrauchergeschäften werden Gewährleistungsrechte nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.

11.3 Erkennbare Mängel sind möglichst rasch nach Übergabe bzw. Abnahme anzuzeigen. Für Verbraucher gilt dies als Obliegenheit, nicht als Ausschluss gesetzlicher Rechte.

11.4 Keine Gewähr besteht für Mängel, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Vorleistungen Dritter, vom Auftraggeber veranlasste Änderungen, normale Abnutzung, fehlende Wartung, unsachgemäße Benützung oder vom Auftraggeber beigestellte Materialien zurückzuführen sind, sofern diese Umstände nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

12. Schadenersatz und Haftung

12.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden, auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt.

12.3 Gegenüber Verbrauchern gelten Haftungsbeschränkungen nur insoweit, als sie gesetzlich zulässig sind.

12.4 Für Schäden, die auf unrichtige Anweisungen des Auftraggebers, mangelhafte Vorarbeiten Dritter oder ungeeignete beigestellte Stoffe zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet, sofern keine Warnpflichtverletzung vorliegt.

13. Rücktritt vom Vertrag

13.1 Bei Annahmeverzug, fehlender Mitwirkung, unberechtigter Leistungsverweigerung oder Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

13.2 Im Fall des Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen sowie bereits beschaffte, bestellte oder angefertigte Materialien angemessen zu vergüten.

13.3 Das gesetzliche Rücktrittsrecht von Verbrauchern bei Fern- und Auswärtsgeschäften bleibt unberührt, soweit dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen anwendbar ist.

14. Technische und behördliche Voraussetzungen

- 14.1** Die Ausführung erfolgt nach den bei Vertragsabschluss geltenden technischen Regeln, einschlägigen Sicherheitsvorgaben und den konkret vereinbarten Leistungen.
- 14.2** Sofern behördliche Bewilligungen, Abnahmen durch den zuständigen Rauchfangkehrer, baurechtliche Anzeigen oder sonstige Prüfungen erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese zu ermöglichen bzw. beizubringen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 14.3** Änderungen behördlicher oder technischer Anforderungen nach Vertragsabschluss können zu Leistungsänderungen und Mehrkosten führen.

15. Datenschutz

- 15.1** Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet, soweit dies zur Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Verrechnung und Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.
- 15.2** Nähere Informationen enthält eine gesonderte Datenschutzerklärung, sofern eine solche bereitgestellt wird.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1** Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 16.2** Für Streitigkeiten mit Unternehmern wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftragnehmers vereinbart.
- 16.3** Gegenüber Verbrauchern gilt der Gerichtsstand nur im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 17.2** Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt, soweit dies gegenüber Verbrauchern gesetzlich zulässig ist.

Erfüllungsort gegenüber Unternehmern ist der Sitz unseres Unternehmens.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.